

# Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte Module D, D 1, E, E1, H und H1 sowie für die QS-Systembewertung von Druckgeräte- und Werkstoffherstellern

## 1 Geltungsbereich und Definition

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Audits und die Erteilung von Zertifikaten für Qualitätssicherungssysteme durch die Zertifizierungsstelle für Druckgeräte der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Zertifizierungsstelle“ genannt), sowie die Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle in den Modulen D, D1, E, E1, H und H1 sowie für die QS-Systembewertung von Druckgeräte- und Werkstoffherstellern. Die Prüf- und Zertifizierertätigkeit erfolgt insbesondere auf Grundlage des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG). Die Prüfungen finden im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 97/23/EG statt.

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt insbesondere für:

- Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit (Phase 1)
- Prüfung und Bewertung der QS-Unterlagen (Phase 2)
- Zertifizierungsaudit und Zertifikaterteilung (Phase 3)
- Überwachung (Phase 4)

Zertifikate sind insbesondere Konformitätsbescheinigungen im Sinne der Module D, D1, E, E1, H und H1 der Richtlinien 97/23/EG bzw. im Sinne von Anhang I 4.3. ...

## 2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

### 2.1

Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle mit der Prüfung, Zertifizierung und beantragt Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber einen modulbezogenen Vertrag ab.

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung. Diese kann im Internet unter [TÜV NORD Gruppe - Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Durch den Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages und die Akzeptanz der darin zitierten mitgeltenden Unterlagen erklärt der Auftraggeber, dass derselbe Antrag auf Zertifizierung bei keiner anderen Benannten Stelle gestellt wurde. Die Zertifizierungsstelle ist vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren, falls das QS-System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

### 2.2

Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Auditbericht. Entspricht das QS-System den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie stellt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat aus. Das Zertifikat kann Bedingungen für die Gültigkeit enthalten. Dem Zertifikat können ein oder mehrere Anhänge beigefügt werden. Die Zertifizierungsstelle stellt Auditbericht und Zertifikat ggf. auch in elektronischer Form zur Verfügung.

### 2.3

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Die Beauftragung erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

### 2.4

Der Auftraggeber hat die zum Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrag gehörenden Dokumente und/oder Informationen, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren über den Ablauf des Zertifikates hinaus aufzubewahren. Darüber hinaus gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle stellt er dieser Dokumente und/oder Informationen, auch nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrags, zur Verfügung.

Für Schäden an überlassenen Dokumenten und/oder Informationen durch oder anlässlich der Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Transport haftet die Zertifizierungsstelle nicht. Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

# **Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte Module D, D 1, E, E1, H und H1 sowie für die QS-Systembewertung von Druckgeräte- und Werkstoffherstellern**

## 2.5

Bei einer Ablehnung der Erteilung eines Zertifikates haftet die Zertifizierungsstelle außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

## 2.6

Nach Beendigung der Akkreditierung und/ oder der Befugnis des Prüflaboratoriums und/ oder der Zertifizierungsstelle wird der Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt darf der Auftraggeber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Akkreditierung bzw. Befugnis werben.

## 2.7

### 2.7.1 Prüfung und Bewertung des QS-System

Die gültigen QS-Unterlagen des Auftraggebers (QS-Handbuch und ggf. weitere mitgeltende Unterlagen wie Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen) werden auf Erfüllung der Forderungen der 97/23/EG geprüft.

Der Auftraggeber demonstriert beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren. Im Rahmen des Audits wird die Wirksamkeit des eingeführten QS-Systems überprüft und bewertet.

Nach Beendigung des Audits informiert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Begutachtungsergebnis. Abweichungen werden anhand der vorliegenden und vom Auditbeauftragten gezeichneten Abweichungsberichte erläutert.

Abschließend erhält der Auftraggeber einen Auditbericht sowie das Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle, sofern eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie festgestellt wurde.

Im Bedarfsfall führt die Zertifizierungsstelle ein Nachaudit auf Antrag und auf Kosten des Auftraggebers durch..

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt 3 Jahre ab dem aus dem Zertifikat ersichtlichen Zeitpunkt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und wenn die Überwachungen ergeben, dass der Auftraggeber sein QS-System aufrechterhält und anwendet, erstellt die Zertifizierungsstelle auf Antrag ein neues Zertifikat. In besonders begründeten Fällen, z. B. infolge geplanter Aktualisierung des QS-Systems, kann ein kurzfristiges Audit erforderlich werden. Dieses wird nach gesonderter Beauftragung auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt.

### 2.7.2 Überwachung

Die Überwachung erfolgt zu dem Zweck, den Auftraggeber zur vorschriftsmäßigen Einhaltung der Verpflichtungen aus dem zugelassenen QS-System zu veranlassen.

Die Zertifizierungsstelle führt regelmäßig Audits durch, um stichprobenartig zu überprüfen, ob der Auftraggeber das QS-System aufrechterhält und anwendet. Die Häufigkeit der Audits ergibt sich aus Artikel 10 (1) 1.5 sowie Anhang III. Zweck der Überwachungsaudits ist, dass alle drei Jahre eine vollständige Neubewertung erfolgt.

Darüber hinaus kann die Benannte Stelle dem Auftraggeber jederzeit unangemeldete Besuche abstatten.

### Regelmäßige Überprüfung der Produktion (gilt nur für Modul H1)

Zum Zweck der Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität führt die Zertifizierungsstelle regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen in Form von in der Regel unangemeldeten Besuchen auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durch (einschließlich der Kontrollen an Druckgeräten).

Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungsstätten und die Lager (bei ausländischen Inhabern des Zertifikates auch die Lager der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.

### **3 Zertifikat**

#### **3.1 Erteilung des Zertifikates und Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle**

##### **3.1.1**

Die Erlaubnis zur Nutzung des Zertifikates und der Kennnummer der Benannten Stelle gilt nur für diejenige natürliche oder juristische Person und für diejenigen Fertigungsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder bei beabsichtigter Übertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person macht der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle geändert und/oder auf Dritte übertragen werden.

##### **3.1.2**

Nur für Modul H1 gilt:

- Bei Anwendung des Moduls H1 ist die Entwurfsprüfung eines jeden Druckgeräts durch die Benannte Stelle erforderlich. Bei Änderungen der Entwurfsunterlagen, die die Sicherheit des Druckgeräts beeinflussen können, ist eine erneute Entwurfsprüfung in Bezug auf die Änderung erforderlich. Druckgeräte dürfen vom Hersteller erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Prüfung des Entwurfs mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde.
- Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Fertigung der mit der Kennzeichnung versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem Entwurf zu überwachen und die geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Bei der Übertragung des Zertifikates auf Rechtsnachfolger des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aus anderen besonderen Anlässen ist im Einvernehmen mit der Zertifizierungsstelle bei der weiteren Herstellung der Produkte neben der Kennzeichnung ein zusätzliches Zeichen vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber anzubringen.

##### **3.1.3**

Das Zertifikat ist nur für das QS-System gültig, wie es geprüft wurde.

##### **3.1.4**

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

##### **3.1.5**

Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vereinbart werden.

#### **3.2 Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Zertifikaten**

##### **3.2.1**

Ein Zertifikates erlischt, wenn

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und wenn die Gültigkeit nicht durch die Zertifizierungsstelle verlängert wird;
- der Vertrag über Prüfung und/oder Zertifizierung und/oder Nutzung der Kennnummer seitens des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gekündigt wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber auf das Zertifikat verzichtet und dies der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen der Befugnis erteilenden Behörde oder der allgemein anerkannte Stand der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers, innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten angemessenen Frist festgestellt wird, dass das zertifizierte Produkt auch den neuen Regelungen entspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder
- Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt oder das zertifizierte Produkt vom Markt nehmen muss.
-

## **Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte Module D, D 1, E, E1, H und H1 sowie für die QS-Systembewertung von Druckgeräte- und Werkstoffherstellern**

### 3.2.2

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Zertifizierungsstelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.2 nicht mehr geeignet ist, die QS-Zertifizierung zu begründen.

### 3.2.3

Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle ohne Einhaltung einer Frist für ungültig erklärt, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

- nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
- für die Zertifizierung keine von der zuständigen Behörde der Zertifizierungsstelle erteilte Befugnis vorlag;
- die zuständige Behörde die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung anordnet;
- sich nachträglich am Baumuster bzw. Entwurf bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen;
- bei der Überprüfung der mit dem Zeichen versehenen Produkte Mängel am Baumuster festgestellt werden;
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung gegeben waren, nicht mehr gegeben sind;
- keine Korrekturmaßnahmen ergriffen werden oder diese nicht genügen, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen;
- die Überwachung aus Gründen, die der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber zu vertreten hat, nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Frist durchgeführt werden kann;
- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen;
- mit der Kennzeichnung oder dem Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.2 irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird;
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung der Kennzeichnung im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist;
- die Überprüfung der mit der Kennzeichnung versehenen Produkte Mängel ergibt;
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollprüfungen in der Betriebsstätte des Inhabers des Zertifikates oder in einer anderen Prüfstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb von 4 Wochen nicht nachgewiesen wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert;
- zertifizierte Produkte oder Produkte, die unter der Entwurfsprüfung und/oder Baumusterprüfung hergestellt werden, für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen;
- Zertifikate oder Zertifikatskopien vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber geändert und damit gefälscht worden sind oder
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll.

Nur für Modul H1 gilt:

- mit einer Kennzeichnung versehene Produkte nicht mit dem zertifizierten Entwurf übereinstimmen oder
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 2. Mängel festgestellt werden.

## **Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte Module D, D 1, E, E1, H und H1 sowie für die QS-Systembewertung von Druckgeräte- und Werkstoffherstellern**

### 3.2.4

Nach Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das betreffende Zertifikat im Original unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden. Im Falle der Einschränkung stellt die Zertifizierungsstelle ein neues Zertifikat mit dem Inhalt der Einschränkung aus. Im Falle der Aussetzung verbleibt das Zertifikat solange bei der Zertifizierungsstelle, bis die Zertifizierungsstelle die Aussetzung aufhebt.

### 3.2.5

Die Zertifizierungsstelle gibt dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber vor Erklärung der Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern nicht die Einholung einer solchen Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht zu vertreten ist.

### 3.2.6

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifikaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu verlautbaren.

Die Zertifizierungsstelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats,
- jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.

Die Zertifizierungsstelle ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten befugt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die zur Erfüllung derer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sonstige Unterstützung zu leisten. Die Zertifizierungsstelle ist insbesondere berechtigt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen.

Die Zertifizierungsstelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet andere notifizierte Stellen über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen eine Abschrift der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen. Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Zertifizierungsstelle vorgenommenen Prüfungen. Die Zertifizierungsstelle bewahrt ein Exemplar der EG-Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet weiterhin insbesondere die Befugnis erteilende Behörde über ihr bekannt gewordene missbräuchliche Verwendungen von Zertifikaten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über jede missbräuchliche Verwendung von durch die Zertifizierungsstelle auf ihn ausgestellte Zertifikate zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt.

### 3.2.7

Der Auftraggeber verliert nach Erlöschen, Aussetzung, Einschränkung, Ungültigkeitserklärung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit den vorgesehenen Kennzeichnungen zu versehen.

### 3.2.8

Die Zertifizierungsstelle haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung des Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.4 erwachsen.

## **4 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten**

### 4.1.

Der Auftraggeber bzw. Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben und/oder verwenden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

### 4.2.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, den Namen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers und zertifizierte Produkte, etwa in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers.

## **5 Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle und des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers**

### 5.1

Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht ohne Zustimmung des Auftragsgebers bzw. Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.

Bei Änderungen oder Aktualisierungen des QS-Systems prüft die Zertifizierungsstelle die geplanten Änderungen und entscheidet, ob für das geänderte QS-System ein erneutes Audit erforderlich ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Auftraggeber mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

### 5.2

Verpflichtungen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist während der Dauer der Gültigkeit des erteilten Zertifikates verpflichtet:

- die zur Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen und der Zertifizierungsstelle soweit erforderlich Zugang zu verschaffen;
- gemäß dem zertifizierten Qualitätssicherungssystem zu verfahren;
- die Zertifizierungsstelle über geplante Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems zu informieren;
- sich nachträglich herausstellende Mängel an zertifizierten Produkten unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Die Zertifizierungsstelle ist in diesen Fällen umgehend zu informieren;
- der Zertifizierungsstelle auf Verlangen Auskunft über jegliche Beanstandungen und ergriffene Maßnahmen zu geben.

## **6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

### 6.1

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Eine widerrechtliche Nutzung des Zertifikates bzw. der Kennnummer der Benannten Stelle liegt insbesondere auch vor, wenn mit einer Kennzeichnung versehene Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

### 6.2

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, den Vertrag über die Prüfung und/oder Zertifizierung mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, sofern aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung das Vertrauen der Zertifizierungsstelle in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.

### 6.3

Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen.

## **7 Beschwerden**

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an die Zertifizierungsstelle zu richten.

## **8 Zugang für Akkreditierungsstellen und Befugnis erteilende Behörden**

Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stelle bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

## **9 Haftungsfreistellung**

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund der Nutzung des Prüfberichtes oder des Zertifikates durch den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber nach den Grundsätzen der Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle aufgrund von Werbeaussagen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aufgrund dessen sonstigen Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen wird.

## **10 Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten am 01.11.2012 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Alle bisherigen Fassungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung treten vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.